

Holzschlagbewilligung

Gemäss § 18 Waldgesetz Kanton Solothurn

Gemeinde _____ Gesuch _____

Name _____ Adresse _____

Vorname _____ Wohnort _____

Waldfunktion: Wirtschaftswald Schutzwald* Erholungswald Natur und Landschaft _____

Art des Eingriffes: Durchforstung Lichtung Räumung Einzelstammnutzung _____

GB-Nr.	Anzeichnung		Fläche*	Schätzung der Sortimente							
	Stammzahl (Stk.)	Menge stehend (m³)		Eingriffsfläche (a)	Stammholz (m³)		Industrieholz (m³)		Energieholz (m³)		Total (m³)
			Ndh		Lbh	Ndh	Lbh	Ndh	Lbh	Ndh	Lbh
Total											

* Im Schutzwald wird zwingend verlangt: Planbeilage inkl. Eingriffsfläche und NaiS-Formular 2

Bemerkungen _____

Datum _____ Waldeigentümer _____ Revierförster _____

Genehmigung durch den Kreisförster: Datum _____ Unterschrift _____

Auflagen und Abnahme durch den Kreisförster verlangt Ja Nein

Auflagen _____

Auflagen wurden eingehalten Ja Nein

Abnahme durch den Kreisförster: Datum _____ Unterschrift _____

Erwägungen

1. Die vorliegende Holzschlagbewilligung verfällt zwei Jahre nach ihrer Erteilung.
2. Die kantonale Verordnung über Abfälle verbietet das Abbrennen von Holzabfällen im Wald. Der zuständige Kreisförster kann Ausnahmen bewilligen.
3. Der Kreisförster trägt die Verantwortung für die Anzeichnung auf der gesamten Schutzwaldfläche.

Hinweise

1. Wer im Wald vorsätzlich und ohne Bewilligung Bäume fällt, macht sich strafbar.
2. Die Holzschlagbewilligung ist auch für Zwangsnutzungsholz (Käferholz, Dürholz, Windbruch etc.) erforderlich.
3. Die Schlagbewilligung und die Beratung erfolgen für den Waldeigentümer kostenlos. Weitere vom Forstpersonal erbrachte Leistungen (Holzeinmessen, Verkauf des Holzes etc.) werden dem Waldeigentümer verrechnet.
4. Alles Nadelstammholz muss bis spätestens Ende April aus den Waldungen abgeführt oder gegen Befall durch Insekten geschützt sein. Die Vorschriften für die Anwendung von umweltgefährdeten Stoffen im Wald und am Waldrand sind einzuhalten.
5. Die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen (Pflanzenschutzmittel) im Wald, insbesondere von Holzschutzmitteln, unterliegt der Bewilligung des kantonalen Amtes für Wald, Jagd und Fischerei.
6. Schliessen Sie in Ihrem eigenen Interesse eine ausreichende Unfallversicherung ab. Die SUVA Luzern, Sektion Forst, berät Sie in allen Fragen der Arbeitssicherheit.
7. Bei allen Eingriffen im Schutzwald ist der nationale Standard NaiS (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald) einzuhalten.
8. Bei einer Holzschlagbewilligung im Schutzwald, ohne Handlungsbedarf nach NaiS, entfällt die Berechtigung auf ein Schutzwaldprojekt für die nächsten vier Jahre. Ausnahmen regelt das AWJF.
9. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den örtlichen Revierförster oder den zuständigen Kreisförster unter www.wald.so.ch.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.